

Ein klares Ja

Zur Untersuchung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Ulrike Bey

Im März 2010 sprach sich der UN-Sondergesandte für Menschenrechte in Burma, Tomás Ojea Quintana, vor dem UN-Menschenrechtsrat für die Einberufung eines internationalen Ausschusses zur Untersuchung möglicher Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit aus und wiederholte diese Empfehlung im September vor der UN-Generalversammlung. Bisher unterstützen 16 Staaten die Bildung einer solchen Untersuchungskommission. Die Bundesrepublik gehört nicht dazu.

Die in Burma »weit verbreitete und systematische Verletzung der Menschenrechte als Teil der Staatspolitik«, darunter Zwangsarbeit, der Einsatz von Kindersoldaten, Vergewaltigung als Mittel der Kriegsführung, Diskriminierung ethnischer Minderheiten, Massenverhaftungen von Regimekritikern, sowie die Misshandlung und Folter von Häftlingen mit Todesfolge sind vielfach von Menschenrechtsorganisationen, aber auch in Berichten der UN-Menschenrechtskommission und später des UN-Menschenrechtsrates sowie von UN-Sonderberichterstattungen dokumentiert.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit liegen laut dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs bei »Handlungen, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen« werden (Artikel 7.1), vor. Zahlreiche der dort aufgelisteten Handlungen wurden in Burma dokumentiert, ebenso Taten, die als Kriegsverbrechen (Artikel 8) gelten, wie beispielsweise die Rekrutierung von Kindersoldaten.

In Ausübung ihrer Pflicht

Bisher gab es seitens der burmesischen Regierung keine ausreichenden Versuche, diesen Vorwürfen nachzugehen und gegebenenfalls Strafverfahren einzuleiten. Die neue Verfassung garantiert darüber hinaus rückwirkend die Straffreiheit für Angehörige des Militärregimes für begangene Verbrechen »in Ausübung ihrer Pflicht«.

Viele Menschenrechtsorganisationen, darunter Amnesty International, Human Rights Watch und Burma-Unterstützergruppen, unterstützen deshalb den Ruf nach einer internationalen Untersuchungskommission.

Diese kann durch Resolutionen der UN-Generalversammlung, des UN-Menschenrechtsrates in Genf, des Sicherheitsrats der UN oder durch eine Initiative des UN-Generalsekretärs beschlossen werden. Sie könnte schließlich eine Empfehlung an den Weltsicherheitsrat aussprechen, den Fall vor den Internationalen Strafgerichtshof (ICC) zu bringen. Der ICC kann Ermittlungen und Strafverfolgung dann einleiten, wenn die vermutlichen Straftäter Angehörige eines Vertragsstaates sind, oder wenn ein Staat, der kein Vertragspartner ist, darum bittet, bei Verbrechen auf seinem Territorium aktiv zu werden. Da Burma das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofes nicht unterzeichnet hat, kann dieser dennoch zuständig werden, wenn der Sicherheitsrat einen Fall an ihn verweist. Hierfür wäre die Zustimmung von neun der 15 Mitglieder ohne Gegenstimme oder Veto eines der fünf ständigen Repräsentanten notwendig. Etwas Vergleichbares hatte es im Fall Darfur gegeben. Hier hatte der Weltsicherheitsrat eine internationale Untersuchungskommission beauftragt, die auf der Grundlage ihrer Ergebnisse diesem die Übergabe an den ICC empfahl, der schließlich eine Untersuchung und Strafverfolgung einleitete.

Kritiker behaupten, eine solche Untersuchungskommission könne in einer militärischen Intervention in Burma münden. Auch wenn der Sicherheitsrat die Konsequenzen der Untersuchungsergebnisse tragen muss und er juristisch die Möglichkeit hat, auf der Grundlage schwerwiegender Ergebnisse der Kommission eine militärische Intervention nach Kapitel 7 der UN Charta zu beschließen, ist ein solches Szenario rein hypothetisch und sehr unwahrscheinlich. Es geht bei der Kritik vielleicht eher um Zurückhaltung hinsichtlich einer mit der Unterstützung des Aufrufs verbundenen politischen Stellungnahme. Wie Human Rights Watch betont, dürfe eine solche »Untersuchungskommission nicht als politische Taktik oder neue Agenda für internationalen Druck benutzt oder missverstanden werden«. Sie muss dazu dienen, den Opfern Gerechtigkeit zukommen zu lassen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Voraussetzung und notwendig sind Vertrauen in die Neutralität und Glaubwürdigkeit des Untersuchungsausschusses, der auch mögliche Verbrechen nicht-staatlicher Akteure nicht unbeachtet lassen dürfte.

Die Autorin dankt Theodor Rathgeber vom Forum Menschenrechte für die völkerrechtlichen Auskünfte.

Eine Fassung des Artikels mit Literaturangabe ist bald unter <http://asienhaus.de/suedostasien-neu> zu finden.

Die Autorin ist im Vorstand der soa und arbeitet bei TRIALOG/HORIZONT3000 in Wien.